

# KRONOS

## Infobrief

Ein Service des Kronos Umwelt-Team's

Ausgabe Juli 98/03

### Was tun mit dem Umweltzertifikat? (Teil 1)

**Mit der Überreichung des Umweltzertifikates scheint bei manchen Unternehmen wieder Ruhe im Betrieb einzukehren – bis zum Wiederholungsaudit spätestens nach drei Jahren. Dabei kann das Zertifikat bei entsprechender Verwertung viel zur Erhöhung der Marktchancen eines Unternehmens beitragen, aber auch zu weiteren Kostenvorteilen.**

#### Unerfüllbare Erwartungen?

Nach der Studie Öko-Lot '97 (siehe KRONOS Infobrief 2/98) sind die Antworten der Unternehmen auf die Frage nach den erwarteten Wirkungen einer UMS-Einführung sehr differenziert. Die Bandbreite reicht von **Imagegewinn** (wird von 71 % der Unternehmen erwartet) über **Risikoverminderung** (50 %) bis zur Verbesserung der **Konkurrenzfähigkeit** (21 %). In vielen Fällen werden diese Erwartungen von der Realität sogar übertroffen (z.B. hinsichtlich der Risikoverminderung: 95 %).

Entgegen den Erwartungen **haben aber nur 38 % ein positives Medienecho registriert**. Dieses Ergebnis wird bestätigt, wenn man die Medienlandschaft beobachtet: es sind nur wenige der derzeit ca. 140 EMAS-registrierten Unternehmen, die öfter und über einen längeren Zeitraum hinweg medial präsent sind.

#### Das Zertifikat in der Kommunikationspolitik

Die Medienpräsenz dieser Unternehmen ist insofern kein Zufall, als sie auf **konsequenter Öffentlichkeitsarbeit** beruht, die wiederum ihren fixen Platz in der Kommunikationspolitik und im Marketing-Mix einnimmt. Auf diese Art und Weise ist auch aus einer für die Kunden des Unternehmens möglicherweise etwas 'spröden' Angelegenheit wie dem Umweltzertifikat ein marktgerichteter Vorteil zu erreichen.

Zuerst muß allerdings die kurzfristige Sicht: 'Das Zertifikat bringt uns heuer keinen einzigen neuen Kunden' durch die strategische Einstellung: 'Das Zertifikat ermöglicht es uns, die **Einstellung der Öffentlichkeit zu unserem Unternehmen positiv zu beeinflussen**' ersetzt werden.

Dabei wird unter Öffentlichkeit die Summe aller für das Unternehmen relevanten Teilöffentlichkeiten wie **Kunden, Aktionäre, Lieferanten, Arbeitnehmer, Institutionen, Gebietskörperschaften** usw. verstanden. Bei diesen Gruppen schafft gekonnte Öffentlichkeitsarbeit ein positives Firmenimage, das letztlich dazu dient, die Unternehmensziele besser zu erreichen.

Und gerade mit einem umweltfreundlichen Image ist – nach einer Durststrecke in den letzten Jahren – heute wieder Staat zu machen, liegt doch die **Sorge um die Umwelt in Umfragen wieder an vorderster Stelle**.

## Maßnahmenkatalog

Für die Öffentlichkeitsarbeit steht eine Reihe von Maßnahmen zur Verfügung. Wichtig ist in diesem Zusammenhang eine **geplante Vorgangsweise** (inhaltlich, zielgruppenspezifisch, zeitlich) im Rahmen der Marketing- und Kommunikationsziele sowie die Beachtung der **Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit**: Offenheit, Wahrhaftigkeit, Informationsbereitschaft (und das Vermeiden einer unmittelbaren Kombination mit werblichen Aktivitäten).

Für die Vermarktung des Umweltzertifikates seien hier einige PR-Maßnahmen exemplarisch angeführt:

- feierliche **Zertifikatsüberreichung**: Einladung von Kunden (Stammkundenbindung!), Lieferanten, Gemeindevertretern, Anrainern, Kammervertretern, Landespolitikern und der Mitarbeiter
- **Tag der offenen Tür**: zielgruppenspezifisch (z.B. für bestehende und potentielle Kunden, Schulen, Behördenvertreter, ...)
- Aussendung von **Pressetexten**: Hervorhebung von Besonderheiten des Unternehmens (z.B. soziale Verantwortung, Umweltwirkungen, Investitionen, Arbeitsplätze, Kundennutzen, Einsparungen)
- Schalten von **Image-Inseraten**: ggf. in Kombination mit Pressetexten, ggf. gemeinsam mit dem UM-Berater/dem Zertifizierer (geteilte Kosten)
- Neugestaltung und Versendung der **Firmenbroschüre**: an Multiplikatoren
- Versendung einer **Kopie des Zertifikats**: an Multiplikatoren, Behörden, ...
- Halten von **Vorträgen**: bei Kongressen, Symposien
- Teilnahme des Unternehmens an **Umweltwettbewerben** (mit späterer/indirekter Öffentlichkeitswirkung)
- **Teilnahme von Mitarbeitern** an Umweltwettbewerben (bei entsprechender Förderung: Mehrfachwirkung durch eine Vielzahl an umwelt- und kostenschonenden Ideen, Motivation der Mitarbeiter, Öffentlichkeitswirkung)

## Offensive auf der Kostenseite

Auch auf der Kostenseite kann das Winken mit dem Umweltzertifikat zu Vorteilen führen. Näheres dazu in der Septemбераusgabe des Infobriefes.

## Sicherheitsmanagement – Ein Wettbewerbsfaktor

**Die gesetzliche Verpflichtung der Arbeitgeber zur Arbeitsplatzevaluierung, d.h. zur Ermittlung, Beurteilung und Dokumentation der innerbetrieblichen Gefahren, ist nicht bloß ein Prozeß, der bürokratischen Mehraufwand verursacht. Vielmehr ist dies der erste Schritt zum Aufbau eines integrierten Sicherheitsmanagement-Systems, das dem Unternehmen schon mittelfristig Vorsprung am Markt sichern kann.**

## Was ist ein Sicherheitsmanagement-System?

Ein Sicherheitsmanagement-System basiert auf den durch die Arbeitsplatzevaluierung gewonnenen Daten und Erkenntnissen und gewährleistet die kontinuierliche Gefahrenverhütung sowie Einhaltung der festgelegten Sicherheits- und Gesundheitsstandards im Betrieb. Dies wird durch die **Implementierung eines Frühwarnsystems** ermöglicht, das den Führungskräften den Handlungsbedarf beim Einsatz neuer Stoffe, Maschinen, Verfahren ebenso wie bei Änderungen im persönlichen Bereich der Mitarbeiter sofort anzeigt.

Es handelt sich somit um ein Managementinstrument, das die bereits großteils vorhandenen innerbetrieblichen **Informationen systematisch an die richtige Stelle** weiterleitet. Dem Management stehen damit klare Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung, Doppelarbeiten werden vermieden und notwendige Maßnahmen aufgezeigt. Sicherheitsmanagement dient der vorausschauenden Gestaltung der Abläufe und damit der **Effizienzsteigerung des Unternehmens**.

## Kostenvorteile

Der bewußte Umgang mit Arbeitsstoffen und -mitteln, die laufende **Information und Schulung der Mitarbeiter führt zu weniger Arbeitsunfällen**. Ein Vorteil, der sich auch in Zahlen ausdrücken läßt: Ein durchschnittlicher Arbeitsunfall wird von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) kostenmäßig mit öS 14.000,-- beziffert.

Der präventive Arbeitsschutz bringt weiters mehrere nicht unmittelbar quantifizierbare Vorteile wie den **Abbau organisatorischer Reibungsverluste**, besseres Arbeitsklima und engagiertere Mitarbeiter. Diese Faktoren bewirken einerseits den Rückgang von Krankenstandstagen. Andererseits sind motivierte Mitarbeiter und die Qualität ihrer Leistung der **Schlüssel zur Kundenzufriedenheit** und somit zum Unternehmenserfolg.

## Informationsvorteile

Die systematische Analyse und Nutzung der sicherheitsbezogenen Informationen bewirkt die Minimierung der Gefährdungspotentiale und kommt jedem einzelnen Arbeitsplatz zugute. Die Integration der neuen Daten und Erkenntnisse in das bestehende Informationssystem des Unternehmens verkürzt die Kommunikationswege und dient zur **Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen** der Führungskräfte. Besondere **Synergieeffekte** können sich durch die Verknüpfung der aus unterschiedlichen Gründen erfaßten Informationen ergeben.

## Kostenvorteile + Informationsvorteile = Wettbewerbsvorteile

Mit der Implementierung eines Sicherheitsmanagement-Systems entlastet sich das Management von internen (Doppel-)Arbeiten und kann sich auf marktgerichtete Aktivitäten konzentrieren. Insgesamt bedeutet Sicherheitsmanagement, daß das Unternehmen **mit einer im Vergleich zu den Mitbewerbern besseren Leistung effizienter und früher beim Kunden präsent** sein kann.

## Neuerungen im österreichischen Abfallrecht

**Die Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 hat am 30. Juni den Umweltausschuß im Parlament passiert, wurde bereits vom Ministerrat beschlossen und tritt per 1. Oktober in Kraft. Die gegenständliche Gesetzesänderung, die eine weitere Anpassung im Zusammenhang mit EU-Recht darstellt, bringt einige wesentliche Neuerungen.**

### AWG Novelle 1998

In den Begriffsbestimmungen wird **"Abfallbesitzer" gemäß EU-Recht neu definiert** und darunter der Erzeuger von Abfällen bzw. Altölen oder die (natürliche oder juristische) Person, in deren Besitz sich Abfälle oder Altöle befinden, verstanden. Unter **"Abfallsammler"** werden nun auch jene Personen verstanden, die über die Abholung und Übernahme rechtlich verfügen können. Auf diese Weise ist nun verhindert, sich durch Zwischenschaltung eines Dritten den Verpflichtungen gemäß §§ 15ff zu entziehen.

Zu den wichtigsten Änderungen zählt die **Verordnungsermächtigung** zum Ende der Abfalleigenschaften. Der Umweltminister kann bei Vorliegen von Qualitätskriterien (z.B. Normen) für bestimmte Abfallarten das **Ende der Abfalleigenschaft** bei Erfüllung der vorgesehenen Aufzeichnungs- und Nachweispflichten festlegen. D.h. das ausgestufte Material ist somit (Primär-) **Rohstoffen gleichgestellt** und die weitere Nutzung im In- und Ausland bürokratisch deutlich vereinfacht.

Da **Feststellungsbescheide** bisher auf Bezirksbehördenebene ausgestellt wurden und es dadurch zu österreichweit unterschiedlichen Beurteilungen (ungleicher Wettbewerb) kommen konnte, sind nun **Korrekturmöglichkeiten durch den Landeshauptmann**, in Einzelfällen durch den Umweltminister vorgesehen.

Neu ist auch das **Ausstufungsverfahren für gefährliche Abfälle**. Der Nachweis der Nichtgefährlichkeit ist durch den Abfallbesitzer dem BMU anzuzeigen (gemäß Festsetzungsverordnung 1997). Sofern innerhalb einer sechswöchigen Frist kein Verbesserungsauftrag oder eine Bestätigung ausgestellt wurde, gilt der betreffende Abfall als ausgestuft und damit als nichtgefährlich. Die tatsächlich angefallenen, ausgestuften Mengen sind im nachhinein dem BMU zu melden.

Das **AWG 1998 tritt mit 1. Oktober 1998 in Kraft**, der endgültige Gesetzestexte kann voraussichtlich ab Mitte August von der Österreichischen Staatsdruckerei bezogen werden.

## Die Festsetzungsverordnung 1997

Die FestsetzungsVO 1997 ist im März 1998 in Kraft getreten. Sie legt fest, **welche Abfälle als gefährlich im Sinne des AWG gelten** (Anlage 1 zur FestsetzungsVO) und regelt das Ausstufungsverfahren für gefährliche Abfälle (Anlage 2–4 zur FestsetzungsVO).

Das **Verzeichnis der gefährlichen Abfälle** basiert auf der ÖNORM S 2100. Die Zuordnung des Abfalls hat nun zu jener Schlüsselnummer zu erfolgen, die den Abfall am besten beschreibt und nicht mehr (wie in der ÖNORM S 2100 von 1990) nach der Wirkung der bestimmenden Komponenten. Das Verzeichnis gefährlicher Abfälle gilt bis zum 30. Juni 2000, ab 1. Juli 2000 werden die Abfallbezeichnungen sowie die Schlüsselnummern des EG-Verzeichnisses gefährlicher Abfälle auch in Österreich verbindlich erklärt.

Zudem legt die FestsetzungsVO Art und Umfang der **erforderlichen Untersuchungen zum Ausstufungsverfahren** fest (Anlage 4). In der Untersuchung durch eine externe befugte Fachperson oder -anstalt muß bestätigt werden, daß der Abfall keine gefahrenrelevanten Eigenschaften gemäß Anlage 2 der FestsetzungsVO aufweist. Die Ausstufung ist **für Einzelchargen aber auch für Abfall aus einem definierten** (mit gleichbleibender Qualität verlaufenden) **Prozeß** möglich. Das Ausstufungsverfahren (§ 3 (5) und § 5–7) tritt, falls vom BMUJF nicht gesondert verlautbart, erst mit 1. Juli 2000 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr KRONOS Umwelt-TEAM

Seite 4

Für den Inhalt verantwortlich: KRONOS Umwelt-TEAM - eine Kooperation von AUSTRIA RECYCLING und BRAINPOOL Unternehmensberatung

AUSTRIA RECYCLING  
Verein zur Förderung von Recycling  
und Umweltschutz in Österreich

A-1020 Wien, Obere Donaustraße 71  
Tel.: +43/1/214 56 00-0, Fax: +43/1/214 56 16

BRAINPOOL  
A-1180 Wien, Währingerstraße 139  
Tel. & Fax: +43/1/480 19 46

A-6900 Bregenz, Neue Schanze 18  
Tel.: +43/5574/46 507, Fax: DW 4

internet: [www.kronos.at](http://www.kronos.at)  
E-mail: [umwelt-team@kronos.at](mailto:umwelt-team@kronos.at)